

FRP 2

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

Fassung 2014

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 65b, 65c, 65d (Abs. 4)
- BVV 2 Art. 27h, 48, 48e
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

Andere Grundlagen

--

Fachrichtlinie

1. Grundsatz

Diese Fachrichtlinie beschreibt die Grundsätze für die Bewertung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sowie der technischen Rückstellungen, die eine Vorsorgeeinrichtung in ihrer Jahresrechnung auszuweisen hat.

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement gemäss Art. 48e BVV2 fest, welche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufgrund des Vorsorgereglements sowie der Gesetzgebung notwendig sind. Dabei stützt es sich auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend: "der Experte").

Im Grundsatz sind für diejenigen Leistungsversprechen einer Vorsorgeeinrichtung, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können, technische Rückstellungen vorzusehen. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen folgt der Experte der Entwicklung der Risiken und nimmt keine Rücksicht auf die verfügbaren Mittel oder das erwartete Ergebnis der Periode. Die Annahmen für die Bewertung sind offen zu legen, dabei gelten gleiche Annahmen für gleiche Sachverhalte.

Die Wertschwankungsreserve zählt nicht zu den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten, d.h. es sind keine Glättungseffekte zugelassen. Weicht der Experte von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies zu begründen.

2. Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen mindestens der Summe der Austrittsleistungen. Für die Bestimmung der Austrittsleistung pro Versicherter ist jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung gemäss Art. 15 oder 16, 17 und 18 FZG zurückzustellen.

3. Vorsorgekapitalien der Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung jährlich zu bewerten. Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der reglementarischen Bestimmungen durch den Experten oder gemäss seiner Vorgabe.

4. Technische Rückstellungen

Die Höhe der technischen Rückstellungen wird durch den Experten oder durch die Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage des Reglements gemäss Art. 48e BVV 2 berechnet. Der Experte weist auf die Notwendigkeit von Anpassungen dieses Reglements hin.

5. Technische Rückstellungen im Einzelnen

Die Vorsorgeeinrichtung hat für die nachfolgend genannten Zwecke Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen, sofern das Reglement gemäss Art. 48e BVV 2 dies zulässt.

5.1 Zunahme der Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht mindestens 0.3 Prozent des Vorsorgekapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr der Rückstellung und dem Jahr in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden. Falls die verwendeten Grundlagen projiziert sind, ist das Projektionsjahr statt das Jahr der Veröffentlichung massgebend.

Diese Rückstellung ist für Rentnerbestände (exkl. Zeitrenten) sowie für die aktiven Versicherten von Leistungsprimat- und versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen zwingend vorzusehen, sofern die entsprechende Verstärkung nicht bereits im Vorsorgekapital enthalten ist. In diesem letzten Fall ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

5.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Inv.) bei aktiven Versicherten

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Für Vorsorgeeinrichtungen, welche diese Risiken voll oder teilweise selbst tragen, werden Notwendigkeit sowie Höhe dieser Rückstellung vom Experten festgelegt.

5.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit,

dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten festgelegt.

5.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Mit der Bildung der Rückstellung ist spätestens ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung zu beginnen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten festgelegt.

5.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Pendente und latente Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten auf Grund der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

5.6 Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung vorfinanziert werden.

5.7 Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten festgelegt.

6. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 24.04.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Version vom 29.11.2011 und gilt für alle Abschlüsse ab dem 31.12.2014.

Erläuterungen

– Leistungen durch Dritte

Werden Leistungen durch Dritte ausgerichtet, beispielsweise Renten-zahlungen durch einen Rückversicherer, sind die vom Experten bestimmten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner um den Barwert der Leistungen des Dritten zu entlasten, sofern der Barwert der Leistungen der Dritten nicht schon beim Vorsorgevermögen, beispielsweise infolge Aktivierung des Rückkaufswerts aus Kollektivversicherungsverträgen, berücksichtigt ist. Diese Entlastung darf per Saldo zu keinem negativen Wert führen.

– Fortschreibung

Eine Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen im Rahmen der Jahresrechnung ist nur dann zulässig, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig.